

BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

↓ Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Rat der Gemeinde Spiekeroog	03.09.2020	

Betreff:**Feststellung eines Sitzverlustes****Sachverhalt:**

In der 32. Kalenderwoche ging bei der Gemeinde Spiekeroog die elektronische Ummeldebekräftigung nach dem Bundesmeldegesetz ein, dass das Ratsmitglied Michael Weibels seinen 1. Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Spiekeroog genommen hat.

Das Recht zur Wahl der Mitglieder der Vertretung, hier dem Rat der Gemeinde Spiekeroog, setzt u.a. voraus, dass gemäß § 49 Abs. 1 Satz 1, Nr. 2 NKomVG die oder der Abgeordnete seit mindestens sechs Monaten den Wohnsitz in der Kommune hat. Dieses war zum Zeitpunkt der Wahl gegeben.

Nach den Bestimmungen des § 52 Abs. 1 Satz 1, Nr. 2 NKomVG verlieren die Abgeordneten ihren Sitz u.a. durch den Verlust der Wählbarkeit. Dieses ist gegeben, wenn die/der Abgeordnete seinen 1. Wohnsitz außerhalb der Kommune genommen hat, für deren Bereich sie/er gewählt wurde.

Durch den Wegzug und die Ummeldung mit 1. Wohnsitz in eine andere Kommune verliert das Ratsmitglied Weibels die Wählbarkeit für das Gebiet der Gemeinde Spiekeroog.

Nach § 52 Abs. 2 NKomVG stellt die Vertretung zu Beginn der nächsten Sitzung fest, ob eine der Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 und 6 bis 8 vorliegt; der oder dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Mit Feststellung einer der Voraussetzungen und einer vorher eingeräumten Möglichkeit zur Stellungnahme hat die Vertretung der betroffenen Kommune den formellen Beschluss zu fassen, dass das betroffene Ratsmitglied seinen Sitz in der Vertretung verliert.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Spiekeroog stellt den Verlust der Wählbarkeit gemäß §§ 52 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NKomVG fest.

Spiekeroog, den 25.08.2020	Abstimmungsergebnis:			
	Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
	VA	Ja:	Nein:	Enth.:

(Piszczan, Matthias)		RAT	Ja:	Nein:	Enth.:
----------------------	--	------------	-----	-------	--------

Anlagenverzeichnis: